### Satzung

#### der Gemeinde Welmbüttel über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen der "Freiwilligen Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum"

#### (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBI. Schl.-H. 1996 S. 200) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Gaushorn, Schrum und Welmbüttel vom 04.09.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Welmbüttel vom 11.12.2012 folgende Satzung erlassen:

# § 1 Gegenstand der Benutzungsgebühr

- 1) Für Einsätze und andere Leistungen der öffentlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum" erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren zur Deckung der durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung. Hilfeleistungen anderer Feuerwehren gelten als Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Welmbüttel-Gaushorn-Schrum.
- 2) Gebühren werden auch für Einsätze bei missbräuchlicher Alarmierung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind
  - 1. die Auftraggeberin, der Auftraggeber,
  - 2. diejenige/derjenige, die/der den Einsatz zu vertreten hat,
  - 3. bei Brandstiftung nur die Brandstifterin / der Brandstifter.

Bei minderjährigen Gebührenschuldnern wird der gesetzliche Vertreter herangezogen.

2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührenmaßstab

- 1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach
  - 1. der Zahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
  - 2. der Zahl und der Art der eingesetzten oder bereitgestellten Feuerwehrausrüstung,
  - 3. der Dauer des Einsatzes bzw. der Überlassung von Geräten.
- 2) Dauer des Einsatzes bzw. der Überlassung ist die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus.

#### § 4 Kosten, Auslagen

- 1) Neben der Benutzungsgebühr sind für
  - 1. bei Einsatz oder Überlassung verwendete Betriebs- und Verbrauchsmittel (z. B. Löschmittel, Atemluft, Gase, Filter, Ölbindemittel) nicht jedoch Kraftstoffe die Kosten der Ersatzbeschaffung zu erstatten,
  - 2. bei Überlassung beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Feuerwehrausrüstung die Kosten der Reparatur oder Ersatzbeschaffung zu erstatten (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch),
  - 3. Entschädigungen nach §§ 33 und 34 Brandschutzgesetz die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

Im Zusammenhang mit der Reparatur oder Ersatzbeschaffung entstandene Auslagen entsprechend § 5 Abs. 5 KAG sind daneben zu erstatten.

2) Die §§ 2, 5 Abs. 2 und 6 KAG gelten entsprechend.

# § 5 Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Einsatzes bzw. der Überlassung; regelmäßig mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus.
- 2) Die Benutzungsgebühr ist ein Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.
- 3) Das Amt ist berechtigt, die beantragte Leistung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

#### § 6 Gebührenfreiheit

- 1) Der Einsatz der Feuerwehr ist für die Geschädigten unentgeltlich bei
  - 1. Bränden
  - 2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
  - 3. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
  - 4. der Bergung von Tieren aus Notlagen

Dies gilt nicht für Einsätze zu Zwecken nach Satz 1 im Falle

- 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
- 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
- 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
- 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
- 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und

- 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- 2) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### § 7 Gebührenermäßigung

1) Die Benutzungsgebührensätze gemäß § 8 ermäßigen sich bei Einsatz bzw. Über-lassung für Dauer von mehr als drei Stunden

für die 3. bis einschließlich 6. Stunde um 10 %, für die 7. bis einschließlich 12. Stunde um 20 %, für die 13. bis einschließlich 24. Stunde um 30 %, und für jede weitere Stunde um 40 %.

Vorstehende Ermäßigung gilt nicht für Benutzungsgebühren gemäß § 8 Nr. 1 (Feuerwehrpersonal).

- 2) Für Feuerwehrausrüstung, die in besonderen Fällen (z.B. auf Grund behördlicher Auflagen) bereitgestellt, aber nicht benutzt wird, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf das 0,4-fache.
- 3) Je nach Art des Einsatzes bzw. der Überlassung kann der Bürgermeister in besonderen Fällen Pauschalgebühren vereinbaren, deren Höhe darf jedoch nicht in erheblichem Umfang von der tariflichen Benutzungsgebühr abweichen.

### § 8 Gebührentarif

Die Benutzungsgebühr beträgt für

1. <u>Feuerwehrpersonal</u> soweit es ohne Fahrzeug oder zusätzlich zum Fahrzeugführer eingesetzt wird

Stundensatz1.1 Feuerwehrangehöriger als Sicherheitswache10,00 €1.2 Feuerwehrangehöriger bei anderen Einsätzen26,00 €1.3 Jugendfeuerwehrangehöriger8,00 €

#### 2. Fahrzeuge

Einschließlich Kraftstoffverbrauch, Normalausstattung und Fahrzeugführer (Anhänger ohne Fahrzeugführer)

#### 2.1 Fahrzeugeinsatz

2.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	45,00 €
2.1.2	Einsatzleitwagen	ELW 1	36,00 €

#### 2.2. Transportfahrt

Soweit Fahrzeuge gem. 2.1 oder sonstige Einsatzfahrzeuge ausschließlich für Transportzwecke (ohne Einsatz der Normausstattung) verwendet werden, beträgt die Benutzungsgebühr abweichend von 2.1 je gefahrenen km € 1,00

#### 3) Geräte mit eigenem Antrieb

Soweit **nicht** als Fahrzeugnormausstattung eingesetzt, einschließlich Kraftstoffver-brauch, ohne Bedienungspersonal und andere Betriebs- und Verbrauchsstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)

3.1 3.2 3.3 3.4	Tragkraftspritze Elektro-Tauchpumpe / Flüssigkeitssauger Kettensäge Rauchabzug und Belüftungsgerät	TS 8/8	56,00 € 15,00 € 15,00 € 20,00 €	
4.	<u>Löschgeräte</u>			
4.1	Feuerlöscher		1,00 €	
5. <u>Feuerwehrarmaturen</u>				
5.1 5.2 5.3 5.4 5.5	Saugschlauch A/B/C Druckschlauch B/C/D Schlauchüberführung Strahlrohr / Sonderstrahlrohr Saugkorb / Kupplung / Verteiler Schlauchbrücke/and. Armaturen o. Zubehör		9,00 € 6,00 € 6,00 € 4,00 € 6,00 €	
6.	Rettungs- und technische Hilfsgeräte			
6.1 6.2 6.3 6.4 6.5 6.6 6.7 6.8 6.9 6.10 6.11	Steck-/ Schiebeleiter Atemschutzmaske Pressluftatmer mit Maske Hydraulik-Hebzeug/-Wagenheber/Druck-/ Hebekissen Greifzug / Winde / Flaschenzug Seile / Leinen / Gurte / Taue anderes Kleingerät Standrohr mit Schlüssel Verteiler Stativ und Scheinwerfer Kabeltrommel		20,00 € 8,00 € 31,00 € 5,00 € 1,00 € 1,00 € 3,00 € 3,00 € 4,00 € 3,00 €	
7.	<u>Sanitätsgeräte</u>			
7.1 7.2	Feuerwehr-Verbandskasten Feuerwehr-Sanitätskasten		1,00 € 2,00 €	

#### 8. <u>Haftung für Schäden</u>

- 8.1 Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 8.2 Die Gebührenschuldner haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

8.3. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte durch die Gebührenschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Gebührenschuldner einzustehen.

# § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz vom 09.02.2000 (GVOBI. Schl.-H. 2000, S. 169) in der zurzeit gültigen Fassung zulässig. Soweit durch Veranlagung der Gebühren nach der Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizei, Verkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

# § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Welmbüttel, 28.01.2013	
gez. Karin Wrage	
 Die Bürgermeisterin	